

Betriebssatzung der Stadtwerke Baden-Baden
in der Fassung vom 22. Juli 2024

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name

- (1) Die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung der Stadt Baden-Baden sind zu einem Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird, zusammengefasst.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Stadtwerke Baden-Baden“

§ 2 Zweck des Eigenbetriebs, Stammkapital

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation und den damit verbundenen Dienstleistungen, Personenbeförderung durch Verkehrsmittel verschiedener Art, den Betrieb von Bädern sowie die Sicherstellung der Entsorgung in den Bereichen Abwasser und Abfall.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 24.500.000 Euro.

§ 3 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“.

Zur Vereinfachung der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form genutzt, selbstverständlich sind damit alle Geschlechter einbezogen.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. die Geschäftsführung

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hat die ihm durch § 39 Abs. 2 GemO und § 9 EigBG sowie in der Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden übertragenen Befugnisse, soweit diese bei minderer Bedeutung nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs und seiner Organgesellschaften:
 1. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
 2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs;
 3. die wesentliche Erweiterung, Aufhebung und Einschränkung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und das Ausscheiden aus diesen;
 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
 5. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seine Änderungen durch Nachtragsplan bei wesentlichen Abweichungen;
 6. die Zulassung von außer- und überplanmäßigen Vermögensausgaben von mehr als 250.000 Euro;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes;
 8. die Entlastung der Geschäftsführung;
 9. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 10. die Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostenansatz von mehr als 2 Mio Euro;
 11. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000 Euro übersteigt;
 12. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Verzicht im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt;

Zur Vereinfachung der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form genutzt, selbstverständlich sind damit alle Geschlechter einbezogen.

13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten – für den Fachbereich der Stadtwerke – bei einem Betrag über 500.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 100.000 Euro überschreitet;
14. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt;
15. den Erlass von Satzungen, soweit nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats mit der Bezeichnung Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister bzw. aus dem für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten als Vorsitzenden und 11 Mitgliedern, die vom Gemeinderat bestellt sind.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften und Zweckverbänden verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern. Der Betriebsausschuss wird durch die Geschäftsführung laufend über die Entwicklung der Energiebezugpreise und die Erfolgsentwicklung des Eigenbetriebs informiert.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat obliegt, vor.
- (3) Der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs und seiner Organgesellschaften, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist:
 1. die Durchführung von Baumaßnahmen und der Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostensatz von mehr als 500.000 Euro und bis zu 2 Mio. Euro;

Zur Vereinfachung der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form genutzt, selbstverständlich sind damit alle Geschlechter einbezogen.

2. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Betrag im Einzelfall von über 70.000 Euro bis 500.000 Euro;
3. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bei einem Betrag im Einzelfall von 40.000 Euro bis 250.000 Euro;
4. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen über 4.000 Euro bis 250.000 Euro;
5. die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Vermögensplanausgaben von über 30.000 Euro bis 250.000 Euro;
6. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von 10.000 Euro bis 100.000 Euro;
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten – für den Fachbereich der Stadtwerke – bei einem Betrag über 40.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 40.000 Euro überschreitet und bis zu 100.000 Euro bleibt;
8. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 40.000 Euro übersteigt;
9. den Abschluss von Verträgen von nicht nur geringer Bedeutung über den Bezug von Energie und Wasser mit einer Vertragslaufzeit von länger als drei Jahren. Für alle anderen Bezugsverträge gelten die vom Betriebsausschuss innerhalb des Risikomanagements beschlossenen Regeln.
10. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Prokuristen, Betriebs- und Abteilungsleitern mit Ausnahme der Eingruppierung aufgrund des Bewährungsaufstiegs. § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt entsprechend;
11. die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen an Bedienstete bei einem Betrag über 2.000 Euro jährlich im Einzelfall oder mehr als 25.000 Euro jährlich innerhalb eines Betriebszweigs;
12. die Zustimmung zu Konzessionsverträgen mit anderen Gemeinden und zu Verträgen von nicht nur geringer Bedeutung über die Lieferung von Strom, Gas und Wasser an Verteilerunternehmen sowie für Verträge zur Verkehrsbedienung;
13. die Festsetzung der Allgemeinen Tarifpreise; er ist hierbei verpflichtet, die in § 12 Eigenbetriebsgesetz getroffenen Bestimmungen zur Kapitalerhaltung und Kapitalverzinsung zu berücksichtigen;
14. die Festsetzung und Änderung der Verkehrstarife, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verkehrsverbundverträgen, die Festlegung der Linienführung, die Verkehrssysteme und ähnliche verkehrspolitisch wichtige Angelegenheiten;
15. die Zustimmung zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Tarifabnehmer und zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Zur Vereinfachung der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form genutzt, selbstverständlich sind damit alle Geschlechter einbezogen.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind.

Dazu gehören auch

1. alle Personalangelegenheiten der Beamten beim Eigenbetrieb, soweit nicht § 7 Abs. 3 Nr.10 gilt;
 2. der Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan mit Dritten.
- (2) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Oberbürgermeister an deren Stelle. Die Gründe der Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Gremien je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann aus bis zu zwei Geschäftsführern bestehen. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird einer zum Sprecher bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Sprecher. Die Geschäftsführung wird vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Das Nähere über die Verteilung der Aufgaben, Vertretung und Geschäftsgang der Geschäftsführung regelt der Oberbürgermeister im Benehmen mit der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte selbständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Betriebssatzung, der nach § 7 Abs. 3 Nr. 9 Satz 2 dieser Betriebssatzung beschlossenen Regeln, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Anstellungsvertrags. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften hat die Geschäftsführung die Stadtwerke mit dem Ziel einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung und Verkehrsbedienung zu führen. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Im Sinne dieser Satzung gelten als Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich solche Geschäfte, für die entweder

Zur Vereinfachung der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form genutzt, selbstverständlich sind damit alle Geschlechter einbezogen.

Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vorgesehen sind oder die im regelmäßigen Geschäftsverkehr wiederkehren oder deren Geschäftswert den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt und welche die Stadtwerke nicht länger als fünf Jahre binden; ebenso alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen und die Sicherung des Energiebezugs.

- (3) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und dieser Satzung auszuführen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (4) Die Geschäftsführung entscheidet über die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen an Bedienstete bis zu einem Betrag von 2.000 Euro jährlich im Einzelfall oder von 25.000 Euro jährlich innerhalb eines Betriebszweigs.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Betriebsausschuss, dem Oberbürgermeister oder dem für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge, namentlich über die Erfolgsentwicklung und geplante Investitionen zu berichten und über- und außerplanmäßige Vermögensplanausgaben von im Einzelfall mehr als 30.000 Euro gesondert bekannt zu geben und zu begründen. Sie hat ferner dem städtischen Fachbeamten für das Finanzwesen alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt betreffen, mitzuteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Baden-Baden in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. Juli 2024 beschlossen. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 22. Juli 2024

Dietmar Späth

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zur Vereinfachung der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form genutzt, selbstverständlich sind damit alle Geschlechter einbezogen.